



STATUTEN

des Österreichischen Berufsverbandes für Musiktherapie,

Ausgabe 12, Mai 2024

§ 1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein trägt den Namen „Österreichischer Berufsverband für Musiktherapie“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien. Die Errichtung von Zweigstellen in den Bundesländern ist vorgesehen.
- (3) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

§ 2. AUFGABE UND ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf materiellen Gewinn gerichtet ist, bezweckt insbesondere die Förderung der Allgemeinheit im Sinne der §§ 34ff BAO durch:

- (1) die Förderung der Forschung und wissenschaftlichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Musiktherapie,
- (2) maßgebliche Mitwirkung an der Versorgung Österreichs mit musiktherapeutischen Leistungen im Bereich der Prävention, Gesundheitsförderung, Behandlung und Rehabilitation,
- (3) die Qualitätssicherung musiktherapeutischer Leistungen,
- (4) Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Musiktherapie sowie der Arbeit von Musiktherapeut:innen für die Gesellschaft,
- (5) die Wahrung und Vertretung des Berufsbildes Musiktherapie,
- (6) die Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung,
- (7) die Vermittlung offener Stellen und die Erfassung vorhandener Berufsfelder, sowie die Unterstützung bei der Erschließung neuer Betätigungsfelder,
- (8) die Wahrung der fachlichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Vereinsmitglieder,
- (9) die Unterstützung der Mitglieder in berufsrechtlichen Belangen,

- (10) die Förderung des Kontaktes und Erfahrungsaustausches unter den Vereinsmitgliedern,
- (11) die Förderung des Kontaktes mit einschlägigen Verbänden und Interessensgruppen im In- und Ausland,
- (12) die Kontaktpflege mit Ausbildungsstätten im In- und Ausland,
- (13) die Zusammenarbeit mit den Vertretungen anderer Gesundheitsberufe.

§ 3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- (1) Ideelle Mittel: Vorträge, Versammlungen, Vereinszeitschrift, Veranstaltung von Fort- und Weiterbildungen, Bildung von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen seitens öffentlicher Körperschaften und sonstige Einkünfte. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereines werden gegliedert in ordentliche, außerordentliche, fördernde, affillierte und Ehrenmitglieder.
- (2) Eine ordentliche Mitgliedschaft können alle in Österreich berufsberechtigten Musiktherapeut:innen und solche, die aus Sicht des ÖBM in ihrer Qualifikation den Anforderungen des Bundesgesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie (Musiktherapiegesetz – MuthG) BGBl. I Nr. 93/2008 entsprechen, erlangen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliedschaft können Musiktherapie-Studierende erlangen.
- (4) Fördernde Mitgliedschaften können an Musiktherapie und an den Zielen des ÖBM interessierte Einzelpersonen erlangen.
- (5) Affillierte Mitglieder sind an den Zielen des ÖBM interessierte Vereine und Verbände. Sie haben das Recht, jeweils zwei Beobachter:innen zur Generalversammlung des ÖBM zu entsenden.
- (6) Ehrenmitglieder des ÖBM sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um die Ziele des Vereines nach Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt wurden.

§ 5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder erfolgt über schriftliches Ansuchen beim Vereinsvorstand.
- (2) Über die Aufnahme in den ÖBM entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen sind hierbei Ehrenmitglieder (s. Abs. 3).
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 31. 12. des laufenden Jahres möglich.
- (3) Die Streichung eines Vereinsmitgliedes kann der Vorstand durchführen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des ausständig gebliebenen Geldbetrages bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes des ÖBM kann vom Vereinsvorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens mit absoluter Mehrheit verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER

- (1) Das Stimmrecht bei der Generalversammlung (aktives und passives Wahlrecht) steht nur ordentlichen Vereinsmitgliedern zu.

- (2) Außerordentliche, fördernde und affillierte Vereinsmitglieder haben eingeschränkten Zugang zu Serviceleistungen des ÖBM.

- (3) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des ÖBM Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- (4) Ordentliche, außerordentliche sowie fördernde Mitglieder des ÖBM sind zur fristgerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. VEREINSORGANE

Organe des ÖBM sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), der Vereinsvorstand (§ 11, § 12 und § 13), das Redaktionsteam (§ 14), die Rechnungsprüfer:innen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16). Die Vereinsorgane haben die Möglichkeit, Arbeitsausschüsse gemäß den in der Geschäftsordnung formulierten Bestimmungen einzusetzen.

§ 9. DIE GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vereinsvorstandes oder auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen binnen sechs Wochen stattzufinden.
- (3) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder des ÖBM teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht an eine Vertrauensperson übertragen werden. Diese muss lesbar und eindeutig zuordenbar sein und folgende Angaben enthalten: 1. Name, Geburtsdatum (oder Adresse), Unterschrift der ausstellenden Person, 2. Name, Geburtsdatum (oder Adresse) der bevollmächtigten Person, 3. zeitliche Gültigkeit der Vollmacht sowie Bereich, auf den sie sich bezieht. Ein ordentliches Mitglied des ÖBM kann nur jeweils ein anderes ordentliches Mitglied des ÖBM vertreten.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Vereinsmitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur vorläufigen Tagesordnung gefasst werden. Über Anträge, die während einer Generalversammlung gestellt werden, kann nur dann abgestimmt werden, wenn mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird, diesen Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen in der Regel offen und mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, durch die die Statuten des ÖBM geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer 2/3-Mehrheit; Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereines oder dessen/deren Stellvertreter:in (§ 11). Wenn der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter:in verhindert sind, so führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) die Entgegennahme und Genehmigung von Rechnungsabschluss und Rechenschaftsbericht des Vereinsvorstandes,
- (2) die Beschlussfassung über den Finanzjahresvoranschlag,
- (3) die Wahl und die Enthebung der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer:innen,
- (4) die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder,
- (5) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- (6) die Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- (7) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- (8) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. DER VORSTAND

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden (und dessen/deren Stellvertreter:in), dem/der Schriftführer:in, dem/der Kassier:in (und dessen/deren Stellvertreter:in), bis zu drei weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern (= Beirät:innen) sowie dem/der Studierendenvertreter:in (und bei Bedarf dessen/deren Stellvertreter:in).
- (2) Der Vorstand hat die Pflicht, eine:n von den studentischen Mitgliedern gewählte:n Studierendenvertreter:in und bei Bedarf dessen/deren Stellvertreter:in als Mitglied des Vorstandes zu kooptieren. Diese/r muss zum Zeitpunkt der Wahl bereits außerordentliches Mitglied sein. Der/die Studierendenvertreter:in und dessen/deren Stellvertreter:in haben kein Stimmrecht. Im Falle der Verhinderung kann sich der/die Studierendenvertreter:in durch dessen/deren Stellvertreter:in vertreten lassen oder durch ein anderes studentisches außerordentliches Mitglied.
- (3) Der Vereinsvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dazu ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen. Scheidet mehr als ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied aus, so muss der Vorstand innerhalb von acht Wochen neu gewählt werden.
- (4) Die Funktionsdauer des Vereinsvorstandes beträgt mit Ausnahme der Funktionsdauer des/der Studierendenvertreter:in (und dessen/deren Stellvertreter:in) zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Der/die Studierendenvertreter:in (und dessen/deren Stellvertreter:in) muss spätestens nach Ablauf von 30 Monaten neu gewählt werden. Eine Wiederwahl derselben Personen ist zulässig. Das Amt des/der Studierendenvertreter:in (und bei Bedarf dessen/deren Stellvertreter:in) endet mit dem Beenden der Musiktherapie-Ausbildung oder mit einer Neuwahl.
- (5) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter:in oder dessen/deren Vertreter:in (s. § 13 Abs. 6) schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Zum Beschluss des Ausschlusses eines Vereinsmitgliedes ist eine absolute Mehrheit erforderlich (§ 6 Abs. 4).

- (8) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter:in oder dessen/deren Vertreter:in (s. § 13 Abs. 6). Wurde keine Vertretung namhaft gemacht, so führt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied, das anwesend ist, den Vorsitz.
- (9) Die Funktion eines stimmberechtigten Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt, Enthebung oder Tod.
- (10) Die Generalversammlung kann mit 2/3-Mehrheit entweder den gesamten Vereinsvorstand oder einzelne seiner stimmberechtigten Mitglieder entheben. Bei Enthebung des gesamten Vorstandes hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung den Vorstand neu zu wählen.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolge wirksam.

§ 12. AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vereinsvorstand obliegt die Führung der Geschäfte des ÖBM im Sinne des § 2. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Regelungen dieser Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) die Erstellung eines Finanzjahresvoranschlags, sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- (2) die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- (3) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (4) die regelmäßige Information der Vereinsmitglieder über die aktuelle Arbeit,
- (5) die Gewährleistung der technischen und finanziellen Abwicklung der Arbeit an der Vereinszeitschrift des ÖBM gemäß § 14 Abs. 3,
- (6) die Verantwortung für den Inhalt der Vereinszeitschrift,
- (7) die Aufnahme, die Streichung und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- (8) die Aufnahme und die Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Dem/der Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Im Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden ist für seine/ihre Aufgaben seine/ihre Stellvertreter:in verantwortlich.
- (2) Der/die Schriftführer:in hat die/den Vorsitzende:n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der/die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines, sowie für die Vorbereitung des Rechnungsabschlusses verantwortlich. Im Fall der Verhinderung des/der Kassier:in ist für seine/ihre Aufgaben seine/ihre Stellvertreter:in verantwortlich.
- (4) Der/die Studierendenvertreter:in (und dessen/deren Stellvertreter:in) ist für den Informationsaustausch zwischen den Studierenden und dem Berufsverband verantwortlich.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des ÖBM, insbesondere den ÖBM verpflichtende Urkunden, sind von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer:in, sofern sie jedoch Finanzangelegenheiten betreffen, von dem/der Kassier:in gemeinsam zu unterfertigen.
- (6) Im Falle einer Verhinderung können sich die Vorstandsmitglieder nach Absprache in ihren Funktionen vertreten.

§ 14. DAS REDAKTIONSTEAM

- (1) Das Redaktionsteam besteht aus mindestens drei Mitgliedern und muss vom Vereinsvorstand bestätigt werden.
- (2) Das Redaktionsteam wählt eine:n Leiter:in.
- (3) Das Redaktionsteam ist verantwortlich für die Erstellung und das vierteljährliche Erscheinen der Vereinszeitschrift des ÖBM.
- (4) Der/die Leiter:in ist verantwortlich für die Koordination der Arbeit zwischen Redaktionsteam und Vereinsvorstand.

§ 15. DIE RECHNUNGSPRÜFER:INNEN

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer:innen soll möglichst nicht mit jener des Vereinsvorstandes ident sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen von § 11 Abs. 9 bis Abs. 11 sinngemäß.

§ 16. DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht wird aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammengesetzt. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vereinsvorstand zwei ordentliche Vereinsmitglieder als Schiedsrichter:innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine:n Vorsitzende:n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Auflösung des Berufsverbandes kann nur von einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese außerordentliche Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen und eine:n Liquidator:in zu bestellen. Darüber hinaus ist zu beschließen, wem das nach Abdecken der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.

Bibliothek und Archiv sind der Wissenschaft und Volksbildung zugänglich zu machen, indem diese einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34ff BAO übertragen werden.

Die übrigen Vermögenswerte sind bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des begünstigten Zwecks an eine im Sinne der §§ 34ff BAO gemeinnützige Organisation zu übertragen, die dieses Vereinsvermögen ebenfalls für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden hat.